

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der  
Goodville Mobility OG  
Wipplingerstraße 5/8  
1010 Wien  
- nachstehend „Goodville“ –

## A. UNTERNEHMENSBERATUNG

### 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Goodville gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, diese werden von Goodville ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Goodville ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Goodville selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Goodville zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch Goodville anbietet.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird Goodville auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Goodville auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt bei Bedarf dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von Goodville von dieser informiert werden.

## **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Goodville zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **5. Berichterstattung / Berichtspflicht**

5.1 Goodville verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Goodville ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums**

6.1 Die Urheberrechte an den Goodville und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Goodville. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Goodville zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Goodville – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Goodville zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Gewährleistung**

7.1 Goodville ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **8. Haftung / Schadenersatz**

8.1 Goodville haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Goodville beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Goodville zurückzuführen ist.

8.4 Sofern Goodville das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Goodville diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

9.1 Goodville verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhalten werden.

9.2 Weiters verpflichtet sich Goodville, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Goodville ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

9.5 Goodville ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **10. Honorar**

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält Goodville ein Honorar gemäß der getroffenen Vereinbarung. Goodville ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch Goodville fällig.

10.2 Goodville wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von Goodville vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Goodville, so behält Goodville den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die Goodville bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist Goodville von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## **11. Elektronische Rechnungslegung**

11.1 Goodville ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

## **12. Dauer des Vertrages**

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,  
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder  
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von Goodville. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von Goodville zuständig.

## **B. BOTENDIENST**

### **1. Allgemeines**

Goodville ist ein unabhängiges Transportunternehmen, welches die Einkäufe, die ein Kunde im Lebensmittelmarkt der MERKUR Warenhandels AG am Standort 1010 Wien, Hoher Markt 12, getätigt hat, auf Wunsch an eine vom Kunden bezeichnete Adresse innerhalb des Liefergebiets liefert. Goodville erbringt diese Beförderungsleistungen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **2. Beförderung**

Nach seinem Einkauf in der MERKUR-Filiale am Hohen Markt kann der Kunde Goodville über den dortigen Concierge Desk mit der Zustellung seiner Einkäufe beauftragen. Bei einem Einkauf im Betrag von unter EUR 50,-- ist hierzu der Erwerb eines am Concierge Desk einzulösenden Gutscheines zum Preis von EUR 5,-- (an der Supermarkt-Kassa, jedoch lautend auf und auf Rechnung von Goodville) erforderlich; Zustellungen von Waren, die einen Einkaufswert von EUR 50,-- übersteigen, sind für den Kunden kostenlos.

Die Zustellung erfolgt in aller Regel über Fahrradboten zu einem vom Kunden gewählten Lieferzeitpunkt bzw. Lieferzeitfenster. Liefergebiet ist Wien (Bezirke 1 bis 22) sowie Klosterneuburg. Lieferzeitpunkte bzw. -fenster werden von Goodville nach Möglichkeit eingehalten, jedoch ohne rechtliche Gewähr zugesagt.

Generell finden Lieferungen ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08:30 und 21:00 Uhr sowie Samstag von 08:30 bis 18:00 Uhr statt.

Für den Inhalt der Sendung und deren ordnungsgemäße Beschaffenheit (insbesondere die Frische verderblicher Lebensmittel) ist gegenüber dem Kunden alleine dessen diesbezüglicher Vertragspartner, die MERKUR Warenhandels AG, verantwortlich. Der Kunde, hat im Zuge seines Einkaufes Gelegenheit, die Ware zu überprüfen, bevor sie von ihm selbst oder von Mitarbeitern in das von Goodville zuzustellende Transportbehältnis eingelegt werden. Für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung ist ausschließlich die MERKUR Warenhandels AG verantwortlich. Goodville ist nicht verpflichtet, den Inhalt bzw. die Verpackung der Sendung zu überprüfen.

Sofern im Einzelfall nach (telefonischer) Rücksprache mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wird, werden Sendungen, deren Annahme von dem vom Kunden designierten Empfänger verweigert wird oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden können (zB kein Übernehmer an der Abgabestelle zum vereinbarten Lieferzeitpunkt), auf Gefahr und Kosten des Kunden zur MERKUR-Filiale am Hohen Markt zurückbefördert. Sofern die Unzustellbarkeit in die Sphäre des Kunden fällt, wird diesem hierfür ein pauschales Entgelt von EUR 15,-- in Rechnung gestellt. Eine neuerliche Zustellung ist vom Kunden gesondert zu beauftragen und gegebenenfalls (abhängig vom Einkaufswert) zu bezahlen.

### **3. Gefahrtragung, Haftung**

Der Kunde hat die von Goodville zu liefernden Waren im Lebensmittelmarkt der MERKUR Warenhandels AG bereits vor Auftragserteilung an Goodville gekauft und bezahlt. Als Eigentümer der Waren hat er die Versandart über Goodville gewählt und trägt daher die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung der Waren während des Liefervorganges.

Goodville haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Das gilt auch für fahrlässig verursachte Schäden an Leib und Leben. Hinsichtlich fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden haftet Goodville nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, dabei der Höhe nach jedoch beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Im Fall der Überschreitung der Lieferfrist ist der von Goodville zu leistende Schadenersatz mit der Höhe von 25% des Einkaufswertes betraglich begrenzt, wobei den Kunden die Pflicht trifft, einen entsprechenden Verspätungsschaden nachzuweisen.

#### **4. Datenschutz**

| Goodville ist berechtigt, personenbezogene Daten, die es im Zusammenhang mit seiner Dienstleitung erhalten hat, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu speichern, zu verarbeiten und an seine Vertragspartner weiterzugeben. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten (insbesondere Email-Adresse und Mobiltelefonnummer) gemäß § 107 TKG zu Werbezwecken für eigene Leistungen von Goodville verwendet werden darf. Der Kunde ist berechtigt, dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen.

#### **5. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Auf jedes Vertragsverhältnis findet materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ist der Partner (noch) Verbraucher, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn er in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn er im Ausland wohnt. Es wird somit jedenfalls ein Gerichtsstand in Österreich vereinbart. Der Erfüllungsort für die vertragsgegenständlichen Leistungen ist 1010 Wien.

Stand: Februar 2017